



Regierungsrat

Luzern, 28. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 998

Nummer: A 998
Protokoll-Nr.: 1396
Eröffnet: 28.11.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Lüthold Angela und Mit. über den Schutzstatus S

Zu Frage 1: Wie wird sichergestellt, dass bei zahnärztlichen Behandlungskosten nur das Al-
lernnotwendigste ausgeführt wird?

Alle im Kanton Luzern tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte wurden vom Kantonszahnarzt im Frühjahr 2022 in einem Newsletter über die Behandlungsgrundlagen von Schutzsuchenden aus der Ukraine informiert. Bei Erwachsenen gilt eine Behandlungseinschränkung auf nicht aufschiebbare Massnahmen, für Kinder gilt eine Behandlung nach Sozialhilfekriterien. Der Kanton Luzern orientiert sich an den Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte: https://kantonszahnaerzte.ch/wp-content/uploads/2018/03/VKZS_Einleitung.pdf. Diese Behandlungen beinhalten Schmerzbehandlungen und Massnahmen um die Patientinnen und Patienten kaufähig zu machen (Kurz- oder Langzeitprovisorien). Alle Behandlungen sind auf den zeitlich limitierten Schutzstatus S auszurichten. Nicht aufschiebbare Notfallbehandlungen werden zu Lasten der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe übernommen, sofern die betroffene Person Asylsozialhilfe erhält. Weitergehende Zahnbehandlungen werden nur übernommen, wenn vorgängig eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst Schutzbedürftige der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) erteilt wurde. Diese werden vom Kantonszahnarzt oder von ihm delegierten Vertrauenszahnärztinnen und -zahnärzten entsprechend den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte beurteilt, geprüft und die Entscheide auch den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten mitgeteilt. Weitere Behandlungen werden nicht vergütet.

Zu Frage 2: Im Kanton Zürich müssen die Besitzer von Autos mit dem Kennzeichen «Ukraine» keine Parkgebühren und Bussen bezahlen. Wie ist die Situation im Kanton Luzern?

Normalerweise ist Personen, die Asylsozialhilfe erhalten, der Besitz eines Autos nicht erlaubt. Personen mit Schutzstatus S sind von dieser Regelung momentan noch ausgenommen. Falls eine Person mit Schutzstatus S, die im Kanton Luzern untergebracht und betreut wird, im Besitz eines Autos ist, gilt für sie das Folgende: Die Autoversicherung ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Die Kosten werden nicht von der Asylsozialhilfe übernommen. Ebenfalls nicht übernommen werden die Kosten für den Unterhalt des Fahrzeugs (Benzin, Bussen, Parkgebühren. Der Erlass von Parkgebühren ist Sache der Gemeinden. In der Stadt Luzern besteht die Regelung, wonach die Anwohner-Parkkarten an Personen mit dem Schutzstatus S für die ersten zwei Monate kostenlos abgegeben werden. Anschliessend wird die ordentliche Gebühr verlangt.

Gegenüber Personen mit Schutzstatus S besteht im Kanton Luzern keine vom Gesetz abweichende Praxis bezüglich Ahndung von Verkehrsübertretungen. Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges und der danach einsetzenden Flüchtlingswelle wurde im Umfeld der Asylempfangsstellen bezüglich Kontrollen der dort parkierten Fahrzeuge eine gewisse Zurückhaltung geübt. Die Luzerner Polizei hat keine Kenntnis davon, dass im Kanton Zürich die Strafverfolgung bei Verkehrsübertretungen ausser Kraft gesetzt worden wäre.

Zu Frage 3: Wollen im Kanton Luzern wohnhafte Personen Ergänzungsleistungen beantragen, haben sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Wie wird dies bei den Personen mit dem Schutzstatus S sichergestellt und kontrolliert?

Für den Bezug von Ergänzungsleistungen müssen persönliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, unter anderem der Anspruch auf eine Rente der AHV, auf eine Rente der IV, auf eine Hilflosenentschädigung der IV nach Vollendung des 18. Altersjahres, auf ein Taggeld der IV für mindestens sechs Monate und Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz. Ausländerinnen und Ausländer müssen zudem seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben; für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bei Erfüllung dieser persönlichen Bedingungen erfolgt die Prüfung, ob auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Nur Personen mit einem Vermögen unter CHF 100'000 haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Zudem müssen ihre Ausgaben über ihrem Einkommen sein.

Personen mit Status S erfüllen diese Anspruchsvoraussetzungen nicht und sind somit auch nicht EL-bezugsberechtigt. Ebenfalls nicht berechtigt sind Personen mit Status S zum Bezug von rentenlosen oder plafonierten Ergänzungsleistungen.

Zu Frage 4: Gesuche um Prämienverbilligung setzen ein gewisses Einkommen und Vermögen voraus. Wie verhält es sich bei Personen mit dem Schutzstatus S? Wie werden dabei die Gesuche geprüft?

Personen mit Schutzstatus S haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Diese finden sich in Art. 82a Asylgesetz. Solange Personen mit Schutzstatus S Asylsozialhilfe beziehen, ist ihr Anspruch auf Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG sistiert. Anspruchsberechtigt ist eine Person mit Schutzstatus S, wenn sie keine Asylsozialhilfe mehr bezieht, d.h. wenn sie einen Lohn erhält und für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen kann. In diesem Fall müssen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung die üblichen Grundvoraussetzungen erfüllt sein.

Zu Frage 5: Grundsätzlich ist das Asyl- und Flüchtlingswesen eine Aufgabe des Bundes. Der Kanton ist jedoch aus meiner Sicht verpflichtet, haushälterisch mit dem Steuergeld umzugehen und allfälligen Ungleichheiten zwischen BewohnerInnen und Personen mit dem Schutzstatus S entgegenzuwirken. Was unternimmt die Regierung, damit es zu keiner Ungleichbehandlung kommt?

Um den aus der Ukraine geflüchteten Personen schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat im März 2022 erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Nach der Zuweisung der Personen mit Schutzstatus S vom Bund in die Kantone sind die Kantone verantwortlich für die Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen; im Kanton Luzern ist die DAF mit dieser Aufgabe betraut. Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Aus diesem Grund sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz – im Vergleich zu Personen mit Status F – keine Ausrichtung einer Integrationspauschale an die Kantone vor. Der Bund erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kin-

der sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Der Kanton Luzern orientiert sich bei der Unterbringung und Betreuung von Personen mit Schutzstatus S an diesen Grundsätzen und setzt keine weitergehenden Integrationsmassnahmen um. Mit dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) verfügt der Kanton Luzern jedoch über vielfältige Angebote im Bereich der Erstinformation, Beratung sowie der Sprach- und Grundkompetenzförderung, die neben Personen mit Status N und Status F auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen. Zudem hat der Bund im April 2022 entschieden, für Geflüchtete mit Schutzstatus S einen finanziellen Beitrag an die Kantone von 3000 Franken pro Person zu sprechen. Der Unterstützungsbeitrag des Bundes erlaubt es dem Kanton Luzern, zusätzliche Massnahmen zur Sprachförderung von aus der Ukraine Geflüchteten mit Schutzstatus S bei der Sprachförderung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie bei der Unterstützung von Kindern und Familien umzusetzen.

Der Kanton Luzern erhält für Personen mit Status S wie auch für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene seit 1. Januar 2022 vom Bund die Globalpauschale 1 in der Höhe von CHF 1'523.54 pro Person und Monat. Mit der Globalpauschale finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten. Es handelt sich bei der Globalpauschale um ein Pro-Kopf-Abgeltungssystem, wobei der Betrag weder einer Person zusteht noch ausreicht, um die Gesamtkosten zu decken, die dem Kanton Luzern anfallen. Aus diesem Grund muss der Kanton aktuell darüber hinaus zusätzliche Finanzmittel aufwenden.

Unser Rat ist bestrebt, Ungleichbehandlungen von Personen mit Status S und der Schweizer Bevölkerung wie auch von Personen mit Status S und Personen mit einem anderen ausländerechtlichen Status zu verhindern. Aufgrund des vorübergehenden Aufenthaltsrechts in der Schweiz sind Personen mit Status S im Kanton Luzern Asylsuchenden mit Status N gleichgestellt. Der Kanton Luzern hat den Bund bereits mehrfach aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen schutzbedürftigen Personengruppen entgegenzuwirken. Zudem hat der Kanton Luzern den Bund bereits frühzeitig gebeten, bei einer allfälligen Nichtaufhebung des vorübergehenden Schutzes und einer damit einhergehenden Verlängerung der Schutzstatus-S-Ausweise um ein Jahr folgende Punkte zu klären:

- Bei einer allfälligen Ausweisverlängerung und damit einhergehend einem weiteren Verbleib der Personen in der Schweiz ist die Vermögenswertabnahme und die anschliessende Verwertung in Zusammenarbeit mit den Kantonen rasch an die Hand zu nehmen.
- Weiter erwartet der Kanton Luzern in Bezug auf die Einfuhr von Haustieren eine Praxisänderung seitens Bund. Die Haustiere stellen die für die Unterbringung und Betreuung der Personen mit Status S zuständigen Stellen noch immer vor grosse Probleme. Die Lockerungen bei den Einfuhrbestimmungen sind deshalb schnellstmöglich zu beenden und damit eine Rückkehr zum ordentlichen Verfahren vorzunehmen.
- Ebenfalls ist auf die durch den Bund kommunizierte Möglichkeit der Auslandsreisen von Personen mit Status S zurückzukommen. Diese Regelung ist in der Praxis mit den sozialhilferechtlichen Regelungen, für die die Kantone zuständig sind, nicht vereinbar, nicht zuletzt auch aufgrund der Aspekte der Gleichbehandlung mit anderen unterstützungsbedürftigen Personen.
- Mit jeder Verlängerung des Status S unter den jetzigen Rahmenbedingungen haben Personen mit diesem Status – analog zu asylsuchenden Personen mit Status N – nicht vollumfänglichen Zugang zu Integrationsmassnahmen gemäss der Integrationsagenda. Insbesondere für Kinder im Vorschulalter wie auch für junge Erwachsene nach der obligatorischen Schulzeit und im Berufsbildungsprozess geht durch diese Warteperiode wertvolle Zeit verloren.

Am 9. November 2022 hat der Bundesrat beschlossen, den Schutzstatus für Personen aus der Ukraine bis im Frühjahr 2024 beizubehalten. In diesem Zusammenhang hat der Bundes-

rat entschieden, die Unterstützungsgelder für Schutzsuchende in der Höhe von 3000 Franken pro Person und Jahr erneut zu sprechen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat am 11. November informiert, dass sie den Entscheid des Bundesrats unterstützt. Gleichzeitig hat der Vorstand der SODK bezüglich Vermögenswerten von Personen mit Schutzstatus S eine Angleichung an andere Personen im Asylbereich beschlossen: Bislang wurde das Vermögen von sozialhilfeabhängigen Personen mit Schutzstatus S nur in Ausnahmefällen berücksichtigt bei der Berechnung der Asylsozialhilfe. Neu sind bestehende Vermögenswerte grundsätzlich bis zu den definierten Freibeträgen zu liquidieren und deren Erlös für den Lebensunterhalt zu verwenden, bevor wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen werden kann. Vermögenswerte von Schutzsuchenden sollen nur dann angerechnet werden, wenn die Verwertung verhältnismässig und zumutbar ist. Auf eine Anrechnung soll verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten oder die Rückkehr sowie die Reintegration in der Ukraine durch die Verwertung erschwert würden. Gemäss Empfehlung der SODK müssen Fahrzeuge nach zwölf Monaten veräussert werden, sofern der Erlös die Kosten für die reguläre Einfuhr mit Verzollung deutlich übertrifft.

Unser Rat begrüsst die Empfehlungen der SODK und beabsichtigt, diesen zu folgen. Offene Fragen im Vollzug sollen zeitnah geklärt werden.

Zu Frage 6: Nach welcher Frist müssen Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S auf LU-Schilder umgemeldet werden?

Fahrzeuge von Personen aus der Ukraine können aufgrund des «Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung», dem sogenannten «Istanbuler-Übereinkommen», für die Dauer von sechs Monaten innerhalb eines Jahres vorerst formlos verwendet werden (Anlage C, Art. 9 Abs. 2 des Istanbuler Übereinkommens). Die sechsmonatige Frist richtet sich nach dem Ausstellungsdatum des Ausweise Schutzstatus S. Sollten die Personen länger in der Schweiz verbleiben, so werden sie gemäss geltendem Recht behandelt. Das heisst, dass eine Umschreibung des Fahrzeugs nach einem Jahr erfolgen muss.

Zu Frage 7: Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S den Anforderungen des Strassenverkehrsamtes entsprechen?

Spätestens nach einem Jahr ist das Fahrzeug in der Schweiz zu immatrikulieren. Nach der regulären Verzollung werden die Fahrzeuge einer Import-Fahrzeugprüfung unterzogen. So wird sichergestellt, dass diese Fahrzeuge den geltenden technischen Anforderungen der Schweiz entsprechen.

Zu Frage 8: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Gleichbehandlung der Personen mit Status S und der übrigen Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist?

Nicht alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich verfügen über dieselben Rechte. Je nach Status einer Person stehen dieser entsprechende Rechte zu. Wie bereits in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt, sind Personen mit Status S im Kanton Luzern Asylsuchenden mit Status N gleichgestellt. Mit der Umsetzung der SODK-Empfehlungen kann aus Sicht unseres Rates einer Ungleichbehandlung von Personen mit Schutzstatus S entgegengewirkt werden.

Im Vergleich zur Schweizer Bevölkerung haben Personen mit Status S wie auch Personen mit Status N im Kanton Luzern nicht dieselben Möglichkeiten zur Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.